

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 17. Dezember 2001
geändert am 16. Juli 2007
geändert am 19. November 2012
geändert am 28. November 2016
zuletzt geändert am 23. März 2019

§ 1	Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1
§ 2	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	1
§ 3	Aufwandsentschädigung	2
§ 4	Reisekostenvergütung.....	3
§ 5	Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 17. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, sowie vom Gemeinderat bestellte sachkundige Einwohner erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 8,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 56,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 56,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. in Monatsbeträgen von 100,00 €
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,00 € je Sitzung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nicht gesondert entschädigt.
- (2) Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. in Monatsbeträgen von 50,00 €
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme auf Einladung des Oberbürgermeisters an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,00 € je Sitzung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nicht gesondert entschädigt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 u. 2 erhöhen sich
 - a) für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters um 50,00 € monatlich
 - b) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Eschach um 45,00 € monatlich
 - c) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Eschach um 15,00 € monatlich
 - d) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Schmalegg um 35,00 € monatlich
 - e) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Schmalegg um 15,00 € monatlich
 - f) für den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Taldorf um 40,00 € monatlich
 - g) für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers in der Ortschaft Taldorf um 15,00 € monatlich
 - h) für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat um 50,00 € monatlich pauschal sowie um 2,00 € monatlich pro Fraktionsmitglied – Fraktionen sind die nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates gebildeten Fraktionen
 - i) für die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten um 20,00 € monatlich, sofern die Fraktion aus mindestens 5 Mitgliedern besteht – Fraktionen sind die nach der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates gebildeten Fraktionen
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters bzw. eines Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bzw. Ortsvorstehers neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
Satzung 0-17

- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Sie werden zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 2 für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

Sitzungsgelder nach Abs. 2 Ziff. 2 können abweichend vom Quartalsende ausbezahlt werden.

- (6) Die Mitglieder des Schülerrates als Jugendvertretung, erhalten für ihre Teilnahme in den Schülerratssitzungen eine pauschale Entschädigung von 5,00 € pro Person und Sitzung. Gleiches gilt für Delegierte des Schülerrates oder deren StellvertreterInnen im Gemeinderat, seiner Ausschüsse und Beiräte.
- (7) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird nach § 10 Landesreisekostengesetz erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 20.11.1978, zuletzt geändert am 16.07.2001 außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschlussdatum	Nr.	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	öff. Bekanntmachung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg Nr. Datum	
Satzung	17.12.2001	224	19.12.2001	01.01.2002	299	28.12.2001
Änderung	16.07.2007	124	18.07.2007		166	21.07.2007
Änderung	19.11.2012	209	20.11.2012	01.01.2013		23.11.2012
Änderung	28.11.2016	188	29.11.2016	01.01.2017		03.12.2016
Änderung	25.03.2019	035	26.03.2019	01.04.2019		30.03.2019
				15.07.2019		